

Freiburg im Breisgau, den 28. März 1979

Umpfarrung des Wohnhauses Laufenburg-Binzgen, Fabrikstraße 2a, von Murg nach Laufenburg-Hochsal. — Selbständige Seelsorgestelle für polnische Katholiken. — Seelsorgevollmachten der ukrainischen Geistlichen. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Testament der Geistlichen. — Karfreitagskollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab. — Diözesanwallfahrt der Jugend nach Lourdes. — Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen. — Auslands-Touristenseelsorge im Sommer 1979. — Suchanzeige. — Priesterexerzitien. — Ernennung. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 45

Ord. 16. 3. 79

Umpfarrung des Wohnhauses Laufenburg-Binzgen, Fabrikstraße 2a, von Murg nach Laufenburg-Hochsal

Nach Anhören des Landratsamts Waldshut trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1979 das Wohnhaus Laufenburg-Binzgen, Fabrikstraße 2a, von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Murg los und teilen dieses der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Laufenburg-Hochsal zu.

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 46

Selbständige Seelsorgestelle für polnische Katholiken

Gemäß Artikel 33 § 2 der Instructio der Hl. Kongregation für die Bischöfe „Pastoralis migratorum cura“ vom 22. August 1969 errichte ich mit Wirkung vom 1. April 1979 eine

Selbständige Seelsorgestelle (Missio cum cura animarum)

für die in der nördlichen Hälfte der Erzdiözese Freiburg lebenden polnischen Katholiken. Im einzelnen gelten dafür die folgenden Bestimmungen:

1) Die Seelsorgestelle führt die Bezeichnung „Polnische Katholische Mission Mannheim“. Sie hat ihren Sitz in 6800 Mannheim, A 4,1.

2) Das Gebiet der Polnischen Katholischen Mission Mannheim umfaßt den gesamten nördlichen Teil der Erzdiözese Freiburg bis zu den Dekanaten Baden-Baden und Murgtal einschließlich. Innerhalb dieses Gebiets bezieht sich der Seelsorgeauftrag auf die polnischen Katholiken.

Als solche gelten hier Katholiken polnischer Volkszugehörigkeit, die — gleich in welchem Alter — direkt oder über dritte Länder aus Polen nach Deutschland gekommen sind; außerdem alle außerhalb Polens Geborenen, sofern wenigstens ein Elternteil polnischer Katholik in obigem Sinne ist.

3) Rechte und Pflichten des Leiters der Polnischen Katholischen Mission Mannheim ergeben sich aus Artikel 39 der Instruktion, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird. Insbesondere wird auf die folgenden Bestimmungen verwiesen:

a) Die Amtsgewalt des Leiters der Polnischen Katholischen Mission Mannheim ist der eines Pfarrers gleichgestellt und besteht gegenüber den unter Nr. 2 genannten Gläubigen gleichzeitig mit der des Ortspfarrers (vgl. Art. 39 § 2 f).

b) Den der polnischen Katholischen Mission Mannheim angehörenden Gläubigen steht es frei, sich für den Empfang der Sakramente einschließlich der Ehe entweder an den Seelsorger der eigenen Mission oder an den Ortspfarrrer zu wenden (Art. 39 § 3).

c) Der Leiter der Mission hat die Vollmacht, den polnischen Katholiken in Todesgefahr das Sakrament der Firmung gemäß den Vorschriften des Dekrets „Spiritus Sancti munera“ zu spenden (vgl. Art. 39 § 4).

d) Der Leiter der Mission hat die Vollmacht, innerhalb seiner Mission gültig den Trauungen der Brautpaare zu assistieren, bei denen wenigstens ein Teil polnischer Katholik ist (vgl. Art. 39 § 4). Falls Zweifel darüber bestehen, ob die Brautleute polnische Katholiken im Sinne dieser Bestimmungen sind, ist im Interesse der Rechtssicherheit Trauvollmacht beim zuständigen Ortspfarrrer einzuholen.

e) Der Leiter der Mission ist verpflichtet, im Gebiet seiner Mission zu wohnen.

f) Er führt in der Mission eigene Kirchenbücher (ohne Nummer) nach dem in der Erzdiözese Freiburg geltenden Muster. Außerdem veranlaßt er die Eintragung der einzelnen Amtshandlungen mit laufender Nummer im Kirchenbuch der Pfarrei, in der diese vorgenommen wurden.

4) Der Leiter der Polnischen Katholischen Mission Mannheim führt den Titel „Pfarrer“.

5) Die Zuteilung etwaiger weiterer Seelsorger bleibt besonderer oberhirtlicher Verfügung vorbehalten. Rechte und Pflichten dieser Seelsorger ergeben sich aus Artikel 39 § 5 der Instruktion. Sie werden mit allgemeiner Trauvollmacht mit dem Recht der Weitergabe in einzelnen Fällen gemäß can. 1096 § 1 CIC ausgestattet.

6) Die Polnische Katholische Mission Mannheim erhält aus allgemeinen Kirchensteuermitteln der Erzdiözese die Haushaltsmittel zugewiesen, die ihr aufgrund des alle zwei Jahre vorzulegenden Haushaltsplanes genehmigt wurden.

7) Die Polnische Katholische Mission Mannheim ist nach staatlichem Recht keine Rechtsperson.

Freiburg i. Br., den 22. März 1979

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 47

Ord. 8. 3. 79

Seelsorgevollmachten der ukrainischen Geistlichen

1. Sämtliche in Deutschland befindlichen katholischen Ukrainer des byzantinischen Ritus unterstehen der Jurisdiktion des Apostolischen Exarchen Bischof PLATON KORNYLJAK, 8000 München 80, Schönbergstraße 9, Tel. 089/983398. Dieser stellt den Priestern seines Ritus das Celebret aus und erteilt ihnen die Beichtjurisdiktion und die Predigerlaubnis, die sich nur auf die Angehörigen des byzantinischen Ritus beziehen.

Um Zweifel zu vermeiden, weisen wir darauf hin, daß sämtliche von uns approbierten Beichtväter alle Gläubigen, auch wenn diese dem byzantinischen Ritus angehören, absolvieren können (can. 881 § 1).

2. Der Apostolische Exarch erteilt den von ihm delegierten Priestern die Vollmacht, die ukrainischen Nicht-Unierten in die Kirche aufzunehmen, wenn es sich um Laien handelt.

3. Die dem Apostolischen Exarchen unterstellten Geistlichen haben das Recht, Eheschließungen von Ukrainern unter sich zu assistieren, ohne Linzenz oder Delegation des röm.-kath. Ortspfarrers einholen zu müssen. Ehedispensen für diese Ehen sind vom Apostolischen Exarchen zu erteilen.

Ehen zwischen Katholiken des lateinischen und des byzantinischen Ritus sind im Ritus des Mannes zu schließen; trauungsberechtigt ist dessen zuständiger Pfarrer (vgl.

Motu Proprio „Crebrae allatae“ can. 88 § 3). Es steht aber nichts im Wege, daß der Ortspfarrer bzw. der Koordinator, wenn er für alle Eheschließungen generell delegiert ist, einen Priester des byzantinischen Ritus zur Eheassistenz im Einzelfall subdelegiert (can. 1096 § 1).

Für Eheschließungen, bei denen beide Teile dem byzantinischen Ritus angehören, hat der röm.-kath. Ortspfarrer kein Trauungsrecht, da es sich bei den Ukrainern des byzantinischen Ritus um Angehörige einer Personaldiözese handelt. Würde also ein solches Paar in Ermangelung eines Priesters seines Ritus den röm.-kath. Ortspfarrer um die Trauungsassistenz ersuchen, so müßte sich dieser um die nötige Delegation an den Apostolischen Exarchen wenden.

Jeder Geistliche gebraucht bei der Eheschließungsassistenz die Zeremonien jenes Ritus, dem er selbst angehört.

Nr. 48

Ord. 12. 3. 79

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich zur Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese dem Studium der Theologie zuwenden, möchten das Gesuch um Aufnahme bis 15. Juli 1979 der Direktion des Collegium Borromaeum, 7800 Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, einsenden. Vordrucke und Merkblätter für das Aufnahmegesuch können im Collegium Borromaeum angefordert werden. Folgende Schriftstücke sind vorzulegen:

1. Aufnahmegesuch (formlos)
2. Handgeschriebener Lebenslauf
3. Tauf- und Firmzeugnis
4. Schulzeugnisse der beiden oberen Klassen der Höheren Schule in Abschrift oder Fotokopie
5. Reifezeugnis (sobald als möglich nachsenden)
6. Paßbild
7. Falls Ermäßigung des Pensionsbeitrages beantragt wird, ist ein Vermögensnachweis auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen.

Ferner sind folgende Unterlagen erforderlich und werden unmittelbar der Direktion des Collegium Borromaeum zugeleitet:

- a) Pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers (auf Vordruck des Collegium Borromaeum)
- b) Zeugnis des Religionslehrers bzw. des Rektors des Internates (formlos)
- c) Ärztlicher Untersuchungsbericht (auf Vordruck des Collegium Borromaeum).

Abiturienten von neusprachlichen und naturwissenschaftlichen Gymnasien können das theologische Studium an der Universität sofort aufnehmen und die erforderliche(n) Ergänzungsprüfung(en) durch die Teilnahme an einem Sprachkurs an der Universität im 1. Semester und einem fünfwöchigen Intensivkurs in den Semesterferien vorbereiten und zu Beginn des 2. Semesters ablegen. Bewerber ohne das Latinum oder mit fachgebundener Hochschulreife können in einem einjährigen Vorkurs die erforderlichen Sprachen nacharbeiten. Die Dauer des theologischen Studiums umfaßt in der Erzdiözese im ganzen (Universität und Priesterseminar) 12 Semester.

Es ist zu beachten, daß außer diesem Gesuch um Aufnahme unter die Theologen der Erzdiözese Freiburg bis spätestens 15. Juli 1979 ein eigener Zulassungsantrag zum Theologiestudium beim Sekretariat der Universität Freiburg, Werthmannplatz, mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen ist.

Nr. 49

Ord. 19. 3. 79

Testament der Geistlichen

Oft werden von den Geistlichen im Testament Verfügungen über den Ort der Beisetzung und über die Beisetzungsfierlichkeiten getroffen, die jedoch erst nach der Beisetzung durch die Testamentseröffnung beim Nachlaßgericht zur Kenntnis gelangen. Es empfiehlt sich daher, die Geistlichen zu veranlassen, daß sie neben einem Testament in einem gesonderten Briefumschlag Anordnungen für die Beisetzung treffen mit der Aufschrift: „Nach meinem Tod dem Dekan oder seinem Stellvertreter zu übergeben.“

Nr. 50

Ord. 15. 3. 79

Karfreitagskollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 13. April 1979, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen im Erzbistum die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt. Wegen der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Menschen im Heiligen Land bei der andauernd angespannten politischen Lage befinden, ist eine besondere Empfehlung dieser Kollekte angebracht. Papst Paul VI. hat selbst verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, 5000

Köln 1, Steinfeldergasse 17, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind getrennt mit dem entsprechenden Vermerk an die Erzb. Kollektur Freiburg, PSK 2379-755 KrLh, alsbald zu überweisen.

Nr. 51

Ord. 22. 3. 79

Diözesanwallfahrt der Jugend nach Lourdes

Das Erzbischöfliche Jugendamt veranstaltet vom 30. August bis 4. September dieses Jahres für Jugendliche ab 16 Jahren eine Wallfahrt nach Lourdes. Sie steht unter dem Leitwort: „Unterwegs im Wagnis des Glaubens“. Die Diözesanwallfahrt will den Jugendlichen durch die Begegnung mit der Mutter des Herrn und mit einer großen Gemeinschaft von Glaubenden zu einer Einübung in den Glauben verhelfen. Der Preis ab Karlsruhe beträgt DM 380,—. Anmeldungen sind möglichst bis zum 15. April an das Erzbischöfliche Jugendamt, Wintererstr. 1, 7800 Freiburg, zu richten. Prospekte mit Anmeldeformular wurden allen Pfarrämtern mit der letzten Sammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes zugesandt.

Nr. 52

Ord. 22. 3. 79

Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen

Das Veronikawerk veranstaltet vom 3. bis zum 13. September 1979 im Gästehaus St. Lioba, Riedbergstraße 3, 7800 Freiburg, einen Kurs für Pfarrhaushälterinnen, die ihren Dienst noch nicht lange ausüben.

Themen des Kurses sind: „Ich und die anderen“ — „Welche Einstellung habe ich zu meinem Beruf“ — „Mein Glaube als Fundament für den Beruf“ — „Gestaltung meiner persönlichen Lebenswelt“.

Die Leitung des Kurses hat die Diözesanbeauftragte Frau Rosmarie Goethe, Am Schmiedacker 10, 7815 Kirchzarten-Burg.

Die Teilnehmer haben nur die Fahrtkosten zu tragen.

Anmeldungen sind umgehend an das Veronikawerk e. V., Kaiser-Joseph-Straße 179, 7800 Freiburg, zu richten.

Der Kurs wird von uns empfohlen. Wir bitten die Herren Pfarrer, besonders Berufsanfängerinnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt

Nr. 8 · 28. März 1979

der Erzdiözese Freiburg

M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

Auslands-Touristenseelsorge im Sommer 1979

Auch in diesem Jahr wird die Bereitschaft von Priestern, in ihrem Urlaub seelsorgliche Dienste zu übernehmen an den deutschsprachigen Touristen, erbeten in folgenden Auslands-Feriengebieten:

ITALIEN (Garda, Provinz Venedig, Adria)

SPANIEN (Costa Brava)

JUGOSLAWIEN (Adria)

Gedacht ist an die Gestaltung von Gottesdiensten mit Predigt und an Kommunikationsbereitschaft, um als Kirche in der Freizeitwelt präsent zu sein. Der Dienst sollte mindestens 3 Sonntage umfassen in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte September.

Fahrtkostenregelung, freie Unterkunft und Verpflegung werden vom kath. Auslandssekretariat geleistet.

Die Dienste in JUGOSLAWIEN werden vom Bistum Graz-Seckau in Vereinbarung mit dem Auslandssekretariat organisiert. Ab sofort gilt für Jugoslawien dieselbe Kostenregelung wie für die anderen Gebiete.

Meldungen sind zu richten an das:

Katholische Auslandssekretariat

— Referat Tourismus und Verkehr —

Kaiser-Friedrich-Str. 9, Postfach 190113, 5300 Bonn 1,
Telefon 02221/219098

für JUGOSLAWIEN auch direkt an das:

Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau
Bischofsplatz 4, A-8010 Graz/Österreich,
Telefon 00433122/71411

Suchanzeige

Diasporagemeinde sucht zur würdigen Gestaltung des Fronleichnamfestes einen Traghimmel. Vielleicht könnte eine Gemeinde, die einen zweiten besitzt, diesen abgeben. Meldung an das Erzb. Ordinariat.

Priesterexerzitien

Bad Wimpfen

7.—11. Mai Abt Laurentius Hoheisel OSB

15.—19. Okt. Abt Laurentius Hoheisel OSB

12.—16. Nov. Abt Laurentius Hoheisel OSB

26.—30. Nov. Abt Laurentius Hoheisel OSB

Anmeldung: Gastpater der Abtei Grüssau, Postfach 160,
7107 Bad Wimpfen

Neustadt/Weinstraße

23.—27. April P. Linde SJ

Anmeldung: Herz-Jesu-Kloster, 6730 Neustadt/Wein-
straße, Tel. 06321/83933

Ernennung

Mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres hat der Herr Erzbischof Herrn Kanonikus Kazimierz Latawiec, A 4,1, 6800 Mannheim, zum Leiter der Polnischen Katholischen Mission Mannheim mit dem Titel „Pfarrer“ ernannt.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Tennenbronn, Dekanat Villingen

Meldefrist: 16. April 1979

Im Herrn ist verschieden

16. März: Stolz Hugo Kornel, Prof. i. R. in Bad Rip-
poldsau-Schapbach, † in Wolfach